

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizer Frauenblatt : Organ für Fraueninteressen und Frauenkultur**

Band (Jahr): **9 (1927)**

Heft 31

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

geworden, den Weg aus dem Irraffen dem männlichen Körper angefangen Turnen hinaus zum eigentlichen Begonnen hat, das haben wir alle mit Beglückung feststellen können. Die meisten werden diese Wandlung auf die gewandelten öffentlichen Begriffe zurückführen, das es aber auch physiologische Gründe waren, deren Erkenntnis zu dieser Umkehr geführt haben, mag aber weniger bekannt sein. Der Direktor der Unterprima-Frauenklinik Hl. Hof Dr. Sellheim hat auf eine Rundfrage des deutschen Reichsausschusses für Lebensübungen die physiologischen Gründe folgendermaßen dargelegt:

„Hier (für den weiblichen Körper) liegen die Verhältnisse ganz besonders beachtenswert. Vom Frauenkörper werden auf dem Gebiete der Fortpflanzung andere, wichtigste und kompliziertere Funktionen verlangt als vom Männerkörper. Die Männermuskeln müssen alle Zusammenziehen (Kontraktion) einseitig sein; es gilt, einen statischen Körper zu erzeugen, um den Angriffen durch alle möglichen Beanspruchungen von außen zu trotzen. Die Frauenmuskeln müssen dagegen etwas viel Weicheres haben, sie müssen auf Nachgiebigkeit (Expansion) gefasst sein, sobald es gilt, eine um ihnen heraus in Erscheinung tretende Materie zu erhalten. Für den Mann kommen vor allem Muskelkontraktionsübungen in Betracht; für die Frau, neben Kontraktionsübungen, vor allen Dingen Auflockerungs-, Entspannungs- und Entspannungsbewegungen. Reiner Männerport u. a. auf Frauen übertragen, würde die von den alten Gebrauchsbelegten schon so geschätzte Frau von der „Straßen Jäger“ machen, wir brauchen aber die Frau der „nachgiebigen Jäger“, die Jäger geht es nicht an, einfach wie es heute noch so oft gebräuchlich geschieht, einen veränderten Abstrich für den Mann für gut befundenen Lebungen auf die Frau zu übertragen. Das Ziel muß vielmehr sein: Geschlechtsverhältnisse und geschlechtliche Systeme, eins für den Mann, ein anderes für die Frau. Diesen Plan gilt es auszusetzen — denn da steht noch das Weib in den Kinderstuben und zu verallgemeinern.“

„Nur so können wir das was uns durch den Ausfall eines mächtigen Entwicklungsfaktors der freien Natur, der Entwicklung der Bewegungen nach dem kleinsten Zwange — modern als „Rhythmus“ bezeichnet — im Sinne funktionaler Entwicklung in unserem heutigen Vordringen verlorengegangen ist, durch künstliche Veranstaltungen wieder einermöglichen zu machen. Auf diese Weise wird die Frauengesundheits, die die Volksgesundheit identisch beitragen. Denn alles, was wir an der Frau tun, kommt der Nachkommenschaft zugute.“

Wie es im Kampfe gegen die Vermehrung der Wirtschaften geht.

Ein interessanter Kampf ist kürzlich in Basel — leider nur allzu erfolglos — ausgefochten worden. Eine Brauerei will ausgerechnet gegenüber einer hübschen, neuen, vom Staat subventionierten Arbeiter-Wohnkolonie eine neue Wirtschaft eröffnen. Da „eigentlich“ neue Wirtschaften nicht mehr eröffnet werden dürfen, müssen die Unternehmer die Erlaubnis eines kleinen, bescheidenen Wirtschaftchens in der Stadt und erjuden die Regierung resp. den Basler Polizeidirektor um Übertragung desselben auf das „interessante“ Objekt. 650 erwachsene Bewohner und 4 Wohnungsgenossenschaften haben die Regierung in einer Petition, dem Gesuch der Brauerei nicht zu entsprechen, niemand würde ein solches Wirtschaft nach einer neuen Wirtschaft. Gleichwohl wird die Übertragung bewilligt. Ein unerschrockener, junger Arzt, Dr. W. Rüttmeyer, hat darauf im Großen Rat eine Interpellation eingereicht und damit den Polizeidirektor vor die nicht ganz leichte Aufgabe gestellt, angeht es einer weiten Öffentlichkeit seine Entscheidung zu verdeutlichen. Welche das noch so unbedeutend ist, die Wirtschaft kommt doch in das neue Quartier.

Nachher hat der „Bund der Basler Wohnungsgenossenschaften“ sich auch noch mit der Frage beschäftigt. Die von Dr. Rüttmeyer vertretene Anschauung, es sollten gegen den Willen der direkten Nachbarn und Bewohner des Quartiers keine Bewilligungen für neue Wirtschaften gegeben werden, wurde von den Mitgliedern des Vorstandes nicht unterstützt, wobei nachdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß die Stellungnahme zu dieser Frage von der Abstinenz nichts zu tun habe. Mehrere Vorstandsmitglieder, die einem guten Tropfen durchaus nicht immer abgeneigt sind, waren einig darin, daß es im Grunde genommen widerfährig ist, wenn der Staat mit erheblichen Mitteln ein Wirtschaftchen in einem Wohngebiet für Kinderreiche, Familien finanziert und gleichzeitig zulässig, daß in ihrer Nähe Wirtschaften aufgemacht werden.

Gemüht hat aber auch dieser Protest nicht. Es ist einhammer, daß entgegen dem ausdrücklichen Wunsch einer ganzen Wohnkolonie dieser ausgerechnet eine Wirtschaft vor die Nase gestellt werden darf, ein Hammer, der Willkür, der Kampf gegen die Wirtschaftspolitik, nicht besser bei uns geschickt werden, ein Hammer, das ein rüdfähriger Regierungs-

Wirtschaftslebens — auf die neuerdings die Wirtschaftsgeschichte die Aufmerksamkeit in breiterem Maße gelenkt hat — deren lebensvollen Niederschlag in den allgemeinen menschlichen Geschichten wir in den vorliegenden Dokumenten humanis begehen.

Das Eindringen in die komplizierten Zeitverhältnisse, die politische und kulturelle Situation, die komplizierte Organisation der Stadterweiterung, die wirtschaftliche Bedeutung der Wirtschaften wird in glücklicher Weise durch die instruktive Einleitung erleichtert, die dem Buch vorangestellt ist. Ihr Autor, Professor A. Doren, dem gleichermaßen das Serbische zufällt, die Familienriefe der Struzzi für Deutschland entdeckt und zugänglich gemacht zu haben, bringt die Hauptzüge der florentinischen Republik von seinem Standpunkt als Wirtschaftshistoriker trotz der enormen Stofffülle mit scharfer Prägnanz und Sicherheit zur Darstellung, wie sie allein die vollkommene Beherrschung der Materie zu verstehen pflegt.

Alles in Allem bietet sich in dieser von Diederichs Verlag sorgfältig ausgearbeiteten Veröffentlichung ein Buch für Frauen, die von dem Verlangen nach gehaltvoller aufbauender Lektüre geleitet, es verständlich, ihre Pflichten auf Kosten eines untätig ausgeheilten Intellekts zu bereichern.

Margarete Köhler-Stifffow, Weimar.

Sigrid Undset: Kristin Lavransdotter, 3 Bände. Der Kranz, Die Frau und das Kind, Verlag Rütten und Loening, Frankfurt.

Tempo und Rhythmus unserer Zeit sind der Kunstform des Romantischen nicht günstig. Es fehlen uns die festgelegten, unproblematischen religiösen und sozialen Lebensformen und Bindungen, die den natürlichen Rahmen bilden, in den der Dichter seine

rat in einer soich wichtigen Frage sich erlauben darf, gerade das zu tun, was ihm richtig scheint. — Ge-meindebestimmungsrecht vor! J. A.

Männerstandpunkt und Frauenstandpunkt im schweizerischen Zivilgesetzbuch.

Off, wenn man mit Männern über die Ermöglichung einer Teilnahme der Frau an der politischen Arbeit, namentlich an der Gesetzgebung spricht, kann es einem begegnen, daß man den erstaunten Einwand zu hören bekommt, der männliche Gesetzgeber berücksichtige ja zur Genüge die Interessen der Frau, es sei nicht abzugeben, weshalb die Frauen fast auch aus diesem Grunde das Stimmrecht und damit eine Vertretung ihrer eigenen Interessen beanpruchen.

Daß dies aber keineswegs der Fall ist, ja nicht einmal in unserm sonst so fortschrittlichen Zivilgesetzbuch, bewies jüngst ein sehr interessanter, mit A. Sp. bezeichneter Artikel in den „Basler Nachrichten“, der an Hand verschiedener Beispiele nachweist, daß das Zivilgesetz gerade in der Materie, in der es einem naturgemäß entgegengesetzten — Männer- und Frauenstandpunkt gibt, naiv und konsequent den Männerstandpunkt gefolgt habe, wobei allerdings zugestanden werden müsse, daß historische Ermägungen in manchen Fällen dem männlichen Gesetzgeber die Entscheidung zu eigenen Gunsten erleichtert habe.

„Das Zivilgesetz, heißt es in dem erwähnten Artikel“, definiert die Ehe als eine Gemeinschaft der durch die Trauung verbundenen Geschlechte, aber es erklärt gleichzeitig den Mann als Haupt der Gemeinschaft. Die Ehe ist also keine auf Gleichberechtigung beruhende Gemeinschaft, sondern ein Ueber- und Unterordnungsverhältnis: der Ehefrau wird der Anspruch zugestanden, daß ihre Meinung angehört werden müsse, der Ehemann hat aber, in Gemeinschaftsangelegenheiten, das letzte Wort. Ja, das ebemännliche Entscheidungsrecht greift sogar in das Gebiet der persönlichen Lebensgestaltung der Frau ein: die Ehefrau darf einen Beruf oder ein Gewerbe nur ausüben mit Bewilligung des Mannes. Ganz unerträglich ist vollends, daß auch im Verhältnis der Eltern und Kinder dem Vater das Entscheidungsrecht gegeben wurde. Die elterliche Gewalt steht zwar beiden Eltern zu, aber, „sind die Eltern nicht einig, so entscheidet der Wille des Vaters“. Diese Bestimmung wirkt gegenüber den Beteuerungen gewisser Gegner der Frauenbewegung, die Pflege und Erziehung der Kinder sei der natürliche, vornehmste, ureigentliche Beruf der Frau, immerhin verblüffend. Sollte die Frau im Gebiete der Kindererziehung, am Manne gemessen, weniger befähigt sein?

Vorschläge zu einer neuen Lösung der schwierigen Frage der Willensbildung in der Ehegemeinschaft gehören zwar nicht hierher. Um aber dem Einwand zu begegnen, eine andere Lösung als die vom Gesetz getroffene sei nicht denkbar, sei darauf hingewiesen, daß eine neue, einfache Lösung darin läge, daß, wenn Ehegatten sich über eine Gemeinschaftsangelegenheit nicht einigen können, zum Beispiel eine Verlegung des Wohnsitzes, es beim alten bleiben und daß, wo ein Entscheid getroffen werden muß, wie zum Beispiel über die Berufswahl eines Kindes, eine Behörde entscheiden müßte, wenn die Eltern selbst sich nicht verständigen können.

Die Schlüsselgewalt, das heißt die der Frau zuzuführende Befugnis, Verbindlichkeiten für die das eheliche Vermögen haftet, einzugehen, reicht von Gesetzes wegen so weit, als es die Fürsorge für die laufenden Bedürfnisse des ehelichen Haushaltes fordern. Diese an sich schon bestehende Vertretungsbefugnis kann der Frau durch den Ehemann entzogen werden bei Mißbrauch oder bei Unfähigkeit zur Ausübung. Die Entziehung muß, soll sie Drit-

ten gegenüber wirksam sein, in einem amtlichen Blatt veröffentlicht werden. Eine unverständliche Härte liegt nun darin, daß nicht, wie man erwarten sollte, der Ehemann vor der Entziehung der Vertretungsbefugnis beweisen oder wenigstens glaubhaft machen muß, daß die Ehefrau die Schlüsselgewalt mißbraucht hat oder daß sie sich unfähig gezeigt hat, sie auszuüben, sondern daß er die Frau zu verlegenden Maßnahme der Veröffentlichung des Entzuges der Schlüsselgewalt ohne weiteres durchzuführen kann. Es ist nachher Sache der Frau, zu beweisen, daß die Entziehung ungerechtfertigt war, und die Maßnahme rückgängig zu machen. Es liegt aber auf der Hand, daß dieses Verfahren nach durchgeführter Publikation für die Frau nicht mehr viel Wert hat.

Ein typisches Beispiel für die Ignorierung des Frauenstandpunktes ist die Regelung des Namensrechtes. Artikel 29 erklärt, daß das Recht an Namen als ein jedesdem um seiner Persönlichkeit willen zustehendes Recht. Der Name ist also nach neuer Auffassung nicht mehr bloß eine verwaltungstechnische Maßnahme zur Feststellung der Identität einer Person, sondern er ist ein Rechtsgut des Privatrechtes, das um der Individualität des Namensträgers willen geschützt wird. Trotzdem verliert die Frau mit der Heirat ihren angestammten Familiennamen; sie muß inskünftig den Namen des Ehemannes führen. Es ist dies nicht nur ganz allgemein eine Beeinträchtigung des Namensrechtes, vielmehr bedeutet diese Vorschrift für berufstreibende Frauen, die unter ihrem Mädchennamen als vertrauenswürdig und tüchtig bekannt geworden sind, eine empfindliche Schwächung. Von größerer Tragweite jedoch ist die Regelung der Namensfrage bei der Scheidung. Artikel 149 bestimmt, daß die geschiedene Frau den Namen wieder annimmt, den sie vor Abschluß der Ehe geführt hat. Das Zivilgesetz nimmt also nicht nur keine Rücksicht auf die Interessen der Geschiedenen, die unter dem Namen des Mannes ein Geschäft geführt oder in einem freien Beruf sich einen Namen gemacht hat; es nimmt nicht einmal Rücksicht auf die Interessen der Mutter, die gewöhnlich wird, einen anderen Namen zu führen als die ihr zugewiesenen Kinder.

Zum Schluß seien noch drei Beispiele aus dem ehelichen Güterrecht angeführt. Sie sind alle dem geschlechtlichen Güterstand, der Güterverbindung, entnommen. Zu den Bestimmungen in diesem Gebiete gehört die Bestimmung, daß der Ehefrau die Verwaltung und Nutzung ihres Vermögens mit Eingebung der Ehe entzogen und dem Ehemann übertragen wird. Eine Eingabe aus Frauenfreieren, es sei der Ehefrau die freie Verwaltung ihres Vermögens einzuräumen und ihr dafür die Verpflichtung aufzuerlegen, einen Beitrag an die Kosten der ehelichen Gemeinschaft zu leisten, war ohne Erfolg. Eine weitere Benachteiligung besteht darin, daß der Ehemann die in seiner Verwaltung stehenden Vermögensstücke der Frau veräußern kann. Er bedarf zwar zur Veräußerung über das Frauenermögen der Einwilligung der Ehefrau, aber, fügt Artikel 202 Abs. 1 bei, „Dritte dürfen diese Einwilligung voraussetzen, sofern sie nicht wissen oder wissen sollten, daß sie mangelhaft, oder sofern die Vermögenswerte nicht für jedermann als der Ehefrau gehörig erkennbar sind“. Der Schuß des Erwerbs durch Dritte ist hier auf Kosten der Ehefrau entschieden so weit ausgedehnt: die Bestimmung bedeutet eine ernsthafte Gefährdung des Frauengutes, die zu vermeiden der Gesetzgeber einen Weg hätte finden müssen.

Schließlich sei noch die gesetzliche Vermutung, daß Vermögensobjekte, welche sich im Besitz der Ehegatten befinden, Eigentum des Ehemannes sind, die sog. Praesumptio Muciana, angeführt. Diese Vermutung gilt so lange, als nicht der Beweis erbracht ist, daß die betreffenden Vermögensstücke zum Frauengut gehören. Sie gilt auf der einen Seite zu Gunsten der Gläubiger des Ehemannes, hat also zur Folge, daß Frauenermögen für Manneschulden haftet, sofern nicht einer der Ehegatten beweisen kann, daß es sich um Frauengut handelt. Dies ist eine starke Zurücksetzung der Interessen der Frau hinter die Interessen des Verkehrs. Die Praesumptio Muciana gilt aber auch zu Gunsten der Erben des Ehemannes und ist auch in dieser Hinsicht eine ungerechtfertigte Erhöhung der Rechtslage der Ehefrau. Denn die Widerlegung der Praesumptio Muciana ist äußerst schwierig, weil bei der Verwaltung der beiderseitigen Vermögen der Ehegatten durch den Ehemann eine Vermischung häufig stattfindet und eine nachträgliche Feststellung, welchem Ehegatten ein Vermögensstück gehört, unmöglich macht.

Die angeführten Beispiele sind nicht die einzigen Beweise, daß der männliche Gesetzgeber oft verständnislos dem Interesse der Frau gegenübersteht. Sie mögen aber genügen, die männliche Gesetzgebung anzuregen, sich zu erklären. Es sollte nicht vergessen werden, daß das Recht ein Ausmaß hat, welches sich nicht durch die Interessen der Frau, sondern durch die Interessen der Frau, die nur zu berechtigter Forderung ist, daß alle, deren Interessen berührt werden, beruhen sind, bei der Schaffung von Gesetzen mitzuwirken.“

von Dorem und Jenem: Eine hauswirtschaftliche Schule auf Nödern. Die Regierung von Queensland (Australien) hat für die Bewohner abgelegener Gebiete eine Schule für Hauswirtschaft, auf Nödern, eingerichtet. Drei Eisenbahnwagen sind bereits ausgerollt und auf der Fahrt; andere werden für denselben Zweck neu gebaut. Diese Reiseschule bleibt, je nach der Zahl und dem Interesse der Bevölkerung fünf bis zehn Wochen an einem Mittelpunkte und unterrichtet die Mädchen, welche den Kurs nehmen wollen. Es wird Unterricht gegeben im Kochen, Waschen, Nähen und allen Arbeiten einer regulierten Haushaltung. Außerdem werden auch Schriften verteilt, die nützliche Unterweisungen für die Haushaltung enthalten. Es heißt, daß die weibliche Jugend diesen Schulkurs überall großes Interesse entgegenbringe.

gebinnen. Im Jahresbericht einer Trinkerfürsorgestelle heißt: Die Trunksucht des Mannes ging so weit, daß er, um trinken zu können, die Kleiderstücke seiner Frau verstaute, auch das Weinen aus dem Schrank und was sonst noch unter dem Arm mitgenommen werden konnte. Der Sohn, ein Schneiderlehrling, hatte durch Freizüg und Spararmut sich eine hohe Summe verdient, und auch selbst angefangen Strahlend kann er Samstag nach Hause und zeigt seiner Mutter voll Freude das Kleiderstück. Sonntagmorgen, der Duff hatte den Vater schon fröhlich herausgetrieben, will sich der Sohn nun sonnig anfallen, er sucht in der ganzen Wohnung vergeblich nach seiner Hölle, der Vater hatte sie mitgenommen und verlegt, um seinen Duff zu füllen. Der Sonntag wurde ein Tag der Tränen für Mutter und Sohn. Das 1½ Tage hindurch war gelassen und haben uns genügt, um Arbeit für den Mann zu bekommen. Wir fanden Arbeit, er arbeitet noch, aber er trinkt nach wie vor. Die Einigkeit, die er zuerst gezeigt, hat sich verwandelt in Frechheit und Härte. — Frauen, die unter solchen Härten und jenseitigen Qualen zu leiden haben und trotz allem den Kopf hochhalten, um der Kinder willen Tag und Nacht arbeiten, sind Märtyrerinnen und Heldinnen zugleich.

Spuden Sie nicht auf die Trottoirs! Auf Nödern der wahlständer Viga gegen die Tuberkulose brachte die Stadt Lausanne eine Empfehlung in Mollat auf den Fußsteigen an. Entsprechende Aufschriften sind in Genéve seit Salzwort vorhanden. Sollen sich ihnen die Schriftsteller dieses Heftes und die in Fußsteigen neren dem gegebenen Rate nachkommen.

Mas die Brennerer einbringt. Eine farbige Brennerer, die 1915 von einer Gesellschaft gekauft wurde, ist jetzt amortisiert. Die Gesellschaft bezogen eine jährliche Dividende von 10 und einige Male selbst von 20 Prozent. Der Reservefonds erreicht au-

gen Geheißes sie und die Schrigen bis schließlich Kristin Lavransdotter, die Gattin von Erlend Nilsson, die Frau von Husabn, die Mutter der acht Erlendböhne, einlam und fill im Kloster, wohin sie sich zurückgezogen der großen Freude erliegt, nachdem sie zum letzten Mal freimüßig eine schwerste Kriß an sich genommen und einen phantastischen Sieg über ihre Angst errungen hat.

Dr. L. W.

Ich höre jamern und die Gegenwart anklagen: Alles geht abwärts, alles wird müde, alles stirbt. Ich habe zu, ich habe auf, ich habe das Kopfen meines Bergens und ich antworte: Alles geht aufwärts, alles verdammt sich, alles wird lebendig. Wer hat nun recht? Das tiefe Wort eines großen Schriftstellers wird den Widerstand lösen. „In dieser Zeit gab es viel Tod, weil es viel Leben gab.“ Schreibt Gheatearand. Gräfin v. A. G. u. l.

Ich glaube an die unendliche Menschheit, die da wartet, ehe sie die Hülle der Mammlichkeit und der Weiblichkeit annahm. Ich glaube, daß ich nicht lebe um zu gehorchen oder um mich zu zerrützen, sondern um zu sein und zu werden, und ich glaube an die Macht des Willens und an die Kraft der Liebe, die Menschen wieder zu nähern, mich aus den Fesseln der Mißbilligung zu erlösen und mich von den Schranken des Geschlechtes unabhängig zu machen. Ich glaube an Begeisterung und Tugend, an die Würde der Kunst und den Reiz der Wissenschaft, an Freundschaft der Männer und Liebe zum Vaterlande, an vergangene Größe und künftige Vollendung.

Schleiermacher.

Unendliche Liebende Liebe, die über alle Gegebenheiten hinausgreift, keinen Widerstand, keine Begrenzung entgegensteht, veräußert und verfängt sich ihr Gefühl. In ihrer Liebe sucht sie Erlösung und Einheit und gerade hier leidet sie an ihrer Bindung und inneren Dualität, sie möchte, daß Erlend ihr Herr und ihr Geleit sei und sie ihm gehören könne und doch beherzt sie ihn gemaltam. Sie möchte den Geliebten erlösen und heiligen und treibt ihn durch Herausforderung und Trost in Verrat und Sünde; sie sucht die völlige Eingabe und findet die unbillige Schuld. Erlend, selbst sorglos und frei kann ihre innere Not nicht verstehen, sie muß ihre Sünde allein tragen und aus diesem Leiden erwidert ihr ein gewaltiger Wille zu Tat, zum Dienst, zum Opfer. Freimüßig nimmt sie die schwersten Pflichten auf sich, sie wirkt und schafft in einem breiten, reichen Leben: sie gebiert Erlend acht Söhne, pflegt die garten Kinder und erzieht die heranwachsenden Männer; sie kämpft und arbeitet, um Erlends Hof in die Höhe zu bringen, sie vermalte und leitet die ausgeübte Wirtschaft; sie vermalte und stark geht sie durch den Alltag, aber in der Stille der Nacht wachen Sorge und Angst bei ihr.

Auch in der Kirche: in Gebet, Beichte und Bußgang findet sie den Frieden nicht, denn sie will das Schicksal selber zwingen und kann ihren Weg und ihren Willen selbst Gott nicht völlig anvertrauen.

Ihr ganzes Leben ist ein immer neuer Kampf gegen die Sünde, gegen die Bindung ihrer Seele; ihr Menschentum ist so tief, daß kein Sieg sie erlösen kann, immer neue Aufgaben und Forderungen, immer neues Ersüllen und Verlangen, das ist der Reizium ihres vollgelebten Mutter- und Frauenschicksals. Auf und ab trägt die Woge des auf-

gehenden Erlandes, sie muß ihre Sünde allein tragen und aus diesem Leiden erwidert ihr ein gewaltiger Wille zu Tat, zum Dienst, zum Opfer. Freimüßig nimmt sie die schwersten Pflichten auf sich, sie wirkt und schafft in einem breiten, reichen Leben: sie gebiert Erlend acht Söhne, pflegt die garten Kinder und erzieht die heranwachsenden Männer; sie kämpft und arbeitet, um Erlends Hof in die Höhe zu bringen, sie vermalte und leitet die ausgeübte Wirtschaft; sie vermalte und stark geht sie durch den Alltag, aber in der Stille der Nacht wachen Sorge und Angst bei ihr.

Unendliche Liebende Liebe, die über alle Gegebenheiten hinausgreift, keinen Widerstand, keine Begrenzung entgegensteht, veräußert und verfängt sich ihr Gefühl. In ihrer Liebe sucht sie Erlösung und Einheit und gerade hier leidet sie an ihrer Bindung und inneren Dualität, sie möchte, daß Erlend ihr Herr und ihr Geleit sei und sie ihm gehören könne und doch beherzt sie ihn gemaltam. Sie möchte den Geliebten erlösen und heiligen und treibt ihn durch Herausforderung und Trost in Verrat und Sünde; sie sucht die völlige Eingabe und findet die unbillige Schuld. Erlend, selbst sorglos und frei kann ihre innere Not nicht verstehen, sie muß ihre Sünde allein tragen und aus diesem Leiden erwidert ihr ein gewaltiger Wille zu Tat, zum Dienst, zum Opfer. Freimüßig nimmt sie die schwersten Pflichten auf sich, sie wirkt und schafft in einem breiten, reichen Leben: sie gebiert Erlend acht Söhne, pflegt die garten Kinder und erzieht die heranwachsenden Männer; sie kämpft und arbeitet, um Erlends Hof in die Höhe zu bringen, sie vermalte und leitet die ausgeübte Wirtschaft; sie vermalte und stark geht sie durch den Alltag, aber in der Stille der Nacht wachen Sorge und Angst bei ihr.

Unendliche Liebende Liebe, die über alle Gegebenheiten hinausgreift, keinen Widerstand, keine Begrenzung entgegensteht, veräußert und verfängt sich ihr Gefühl. In ihrer Liebe sucht sie Erlösung und Einheit und gerade hier leidet sie an ihrer Bindung und inneren Dualität, sie möchte, daß Erlend ihr Herr und ihr Geleit sei und sie ihm gehören könne und doch beherzt sie ihn gemaltam. Sie möchte den Geliebten erlösen und heiligen und treibt ihn durch Herausforderung und Trost in Verrat und Sünde; sie sucht die völlige Eingabe und findet die unbillige Schuld. Erlend, selbst sorglos und frei kann ihre innere Not nicht verstehen, sie muß ihre Sünde allein tragen und aus diesem Leiden erwidert ihr ein gewaltiger Wille zu Tat, zum Dienst, zum Opfer. Freimüßig nimmt sie die schwersten Pflichten auf sich, sie wirkt und schafft in einem breiten, reichen Leben: sie gebiert Erlend acht Söhne, pflegt die garten Kinder und erzieht die heranwachsenden Männer; sie kämpft und arbeitet, um Erlends Hof in die Höhe zu bringen, sie vermalte und leitet die ausgeübte Wirtschaft; sie vermalte und stark geht sie durch den Alltag, aber in der Stille der Nacht wachen Sorge und Angst bei ihr.

Unendliche Liebende Liebe, die über alle Gegebenheiten hinausgreift, keinen Widerstand, keine Begrenzung entgegensteht, veräußert und verfängt sich ihr Gefühl. In ihrer Liebe sucht sie Erlösung und Einheit und gerade hier leidet sie an ihrer Bindung und inneren Dualität, sie möchte, daß Erlend ihr Herr und ihr Geleit sei und sie ihm gehören könne und doch beherzt sie ihn gemaltam. Sie möchte den Geliebten erlösen und heiligen und treibt ihn durch Herausforderung und Trost in Verrat und Sünde; sie sucht die völlige Eingabe und findet die unbillige Schuld. Erlend, selbst sorglos und frei kann ihre innere Not nicht verstehen, sie muß ihre Sünde allein tragen und aus diesem Leiden erwidert ihr ein gewaltiger Wille zu Tat, zum Dienst, zum Opfer. Freimüßig nimmt sie die schwersten Pflichten auf sich, sie wirkt und schafft in einem breiten, reichen Leben: sie gebiert Erlend acht Söhne, pflegt die garten Kinder und erzieht die heranwachsenden Männer; sie kämpft und arbeitet, um Erlends Hof in die Höhe zu bringen, sie vermalte und leitet die ausgeübte Wirtschaft; sie vermalte und stark geht sie durch den Alltag, aber in der Stille der Nacht wachen Sorge und Angst bei ihr.

